

Die Entschädigungsakten nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der Abteilung Rheinland des Landesarchivs NRW – Chancen und Herausforderungen bei der Übernahme, Bereitstellung und Nutzung

**Dr. Karoline Riener
(Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland)**

1. „Wiedergutmachung“ in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg

Die finanzielle Entschädigung für während des Nationalsozialismus verfolgte Personen zählt zu einem der zentralen Bestandteile bundesdeutscher „Wiedergutmachungspolitik“ nach dem Zweiten Weltkrieg. In einer grundlegenden Analyse zu diesem Thema definierte Constantin Goschler, „Wiedergutmachung“ als Verbindung „zahlreiche[r], ... auf denselben Kern“ zielender staatlicher Handlungen, „[...] nämlich den Ausgleich von Schäden, die durch Verfolgungshandlungen im Zuge der nationalsozialistischen Herrschaft entstanden.“¹

Innerhalb dieses politischen und behördlichen Handlungsgeflechts spielt u.a. die Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz eine wesentliche Rolle. Sie regelte – anders als die Rückerstattung, die die Kompensation für u.a. durch „Arisierung“ verloren gegangene Vermögenswerte vorsah – vor allem die Zahlung von Abfindungen für Schäden an Leib und Leben.

In den letzten Jahren erschienen zahlreiche Studien, die sich sowohl mit der systematischen Erforschung von orts- und opfergruppenspezifischer NS-Verfolgung als auch mit dem bundesdeutschen politischen und behördlichen Umgang mit der „Wiedergutmachung“² für das in der NS-Zeit erlittene Unrecht auseinandersetzten.³ Ein Großteil dieser Studien – beispielhaft zu nennen wäre der umfangreiche, 1989 erschienene Sammelband über „Wiedergutmachung in der Bundesrepublik“ oder der großangelegte Forschungsband über die „Praxis der Wiedergutmachung“⁴ von 1989 – griffen auf Entschädigungs- Rückerstattungs- und sonstige „Wiedergutmachungsakten“ zurück.

Nicht nur aus historischer, sondern auch aus archivischer Sicht stellen insbesondere die bei den bundesdeutschen Entschädigungsbehörden entstandenen Entschädigungsakten einen bedeutenden Quellenfundus dar. Das liegt u.a. in der Durchführung der Verfahren begründet: Zum Nachweis der in der NS-Zeit erlittenen Verfolgung wurden von den zuständigen Behör-

¹ Goschler (1992), Wiedergutmachung, S. 12f.

² Zur Problematik des Begriffs „Wiedergutmachung“ siehe u.a. Ludolf Herbst (1989), S. 8-10. Eine zusammenfassende Auseinandersetzung mit historischer Entwicklung und Konnotationen des Begriffs findet sich bei Goschler (2005), S. 11-17.

³ Exemplarisch sind hier die regional- und lokalgeschichtlichen Studien von Volmer-Naumann (2012) und Kratz (2019) zu nennen. Während Erstere ihren Fokus auf den behördlichen Umgang mit der Entschädigung im Regierungsbezirk Münster legt, untersucht Letzterer die gesellschaftlich-politische Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der Stadt Wiesbaden.

⁴ Herbst/Goschler (1989); Frei/Brunner/Goschler (2009).

den verschiedene Lebensdokumente sowie eidesstattliche Versicherungen der Opfer selbst sowie von Zeugen eingeholt. So dokumentieren Entschädigungsakten eindrücklich die vielfältigen staatlichen Repressions- und Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes. Sie bieten gleichzeitig Ersatz für die während des Zweiten Weltkriegs vielfach verloren gegangene und vernichtete Überlieferung der NS-Organen.⁵ Die Bedeutung u.a. für die historische Forschung hat auch die ARK-Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wiedergutmachung“⁶ erkannt und dementsprechend in einem 2009 erschienenen Bericht eine fast vollständige Archivwürdigkeit der Unterlagen konstatiert.⁷

Die Chancen, die sich aus der archivischen Übernahme und Bereitstellung dieser Akten ergeben, liegen klar auf der Hand. Für die Archive bedeuten diese Übernahmen aber auch einige Herausforderungen. Am Beispiel der bei den Bezirksregierungen Aachen, Köln und Düsseldorf entstandenen Entschädigungsakten, die zurzeit von der Abteilung Rheinland des Landesarchivs NRW nach und nach übernommen werden, soll dieses archivarische Spannungsfeld kurz skizziert werden.

2. Der Verwaltungsaufbau in Nordrhein-Westfalen

Auf Initiative der britischen Militärbehörden wurden in Deutschland bereits kurz nach Ende des Zweiten Weltkriegs finanzielle Hilfen für notleidende Opfer von NS-Verfolgung bereitgestellt.⁸

Mit der Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes am 29. Juni 1956 (rückwirkend geltend für den 1. Oktober 1953; als Grundlage diente das sog. „Bundesergänzungsgesetz“, BErG) wurde dann eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen und verschiedene Verwaltungsbehörden mit der Durchführung der Entschädigungsverfahren betraut. Anders als etwa der Lastenausgleich war die Entschädigung Ländersache.

In Nordrhein-Westfalen entschied man sich – anders als in den meisten Bundesländern – für ein mehrgliedriges Verfahren⁹: Den kommunalen „Ämtern für Wiedergutmachung“ oblag die Ermittlungsarbeit vor Ort. Sie sollten Dokumente sammeln, die die Rechtmäßigkeit des Antrags stützen. Die damals noch fünf Bezirksregierungen (Detmold, Arnsberg, Münster, Aachen, Düsseldorf und Köln) übernahmen die Bearbeitung der Anträge, die Verifizierung der Anspruchsberechtigung sowie das Ausstellen von Bescheiden und die Organisation der finanziellen Unterstützung. Außerdem mussten die Bezirksregierungen im Fall von Prozessen das Land NRW vor Gericht vertreten. Als im Zuge der Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes auch die Zahl der Rentenanträge durch NS-Verfolgte signifikant anstieg, wurde zum 1. April 1958 die „Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen“ als Landesoberbehörde

⁵ Bereits 1989 hat Ludolf Herbst diese beiden Aspekte als grundlegende Forschungsperspektiven für die Geschichtswissenschaft skizziert. Ludolf (1989), S. 16f.

⁶ Die Archivreferentenkonferenz (ARK) heißt seit der 2015 erfolgten Umbenennung nun „Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA)“.

⁷ Abschlussbericht (2009), S. 12-18.

⁸ Vgl. zu den Maßnahmen vor Verabschiedung des BEG am Beispiel NRW: Strick (2009), S. 572-580.

⁹ Siehe zum Verwaltungsverfahren in NRW: Bischoff/Höötmann (1998), Sp. 425ff; Rehr (2019), S. 23-27; Volmer-Naumann (2014), S. 340-344.

unter Aufsicht des Innenministeriums gegründet. Dieser Behörde oblag die Durchführung von Verfahren der Feststellung von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit nach §§15ff. und 28ff Bundesentschädigungsgesetz (BEG), die Auszahlung von Entschädigungsrenten sowie die Genehmigung von Kuren und sonstigen Heilverfahren.¹⁰

Im Laufe der 1960er Jahre zeichnete sich eine kontinuierliche Abnahme von Erstanträgen auf Entschädigung ab, und die behördlichen Zuständigkeiten wurden nach und nach zentralisiert: In den 1970er Jahren war nur noch ein Dezernat der Bezirksregierung Köln für Entschädigungsangelegenheiten zuständig, 1985 kam es zu einer weiteren Aufgabenkonzentration: Der Landesrentenbehörde wurden nun die Zuständigkeit für alle nordrhein-westfälischen Entschädigungsanträge im Sinne des § 187 BEG übertragen.¹¹

Mit weiterem Sinken der Antragszahlen erfolgte im Jahr 1995 die Wiedereingliederung der Behörde als „Abteilung 7“ in die Düsseldorfer Bezirksregierung. 2004 übernahm das Dezernat 10, 2008 das Dezernat 15 („Angelegenheiten nach dem BEG und dem Härtefonds NRW; Bundeszentalkartei“) die Aufgaben und Zuständigkeiten (Stand 2019).

Diese Zuständigkeitsverlagerungen und -konzentrationen sind nicht nur aus historischer, sondern vor allem auch aus archivischer Sicht wichtig, zeigen sie doch, was bei einer Übernahme der Akten hinsichtlich Aktenführung und Aktenordnung erwartet werden muss.

Der Umfang der in die Abteilung Rheinland zu übernehmenden Akten erschließt sich noch aus weiteren Daten: Nicht nur wies der Regierungsbezirk Düsseldorf „bundesweit die größte Zahl nationalsozialistisch verfolgter Einwohner“¹² auf, auch insgesamt wurde rund ein Viertel aller bundesdeutschen Entschädigungsanträge in NRW gestellt.¹³

Dies lag u.a. daran, dass dem Regierungspräsidenten Köln Sonderzuständigkeiten für Entschädigungsverfahren von Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten, Staatenlosen und Flüchtlingen im Sinne der Genfer Konvention (§§ 150-160 BEG) sowie für überregionale Verfolgtengruppen (Art. V Bundesentschädigungsschlussgesetz, BESchlG) oblagen.

3. Herausforderungen bei der Übernahme, Verzeichnung und Bereitstellung der Entschädigungsakten

Archivwürdigkeit der Entschädigungsakten

Wie eingangs dargelegt, besteht an der Archivwürdigkeit der bei den Bezirksregierungen und der Landesrentenbehörde entstandenen Unterlagen kein Zweifel.

¹⁰ Die Landesrentenbehörde entstand aus der 1947 durch das Arbeitsministerium NRW errichtete „Ausführungsbehörde für Unfallversicherung“ und deren „Sonderabteilung für die Opfer des nationalsozialistischen Terrors“; 1953-1958 war die Behörde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf unterstellt. Volmer-Naumann (2014), S. 341.

¹¹ Vgl. zu den wechselnden Zuständigkeiten Bischoff/Höötman (1998), Sp. 426-430.

¹² Strick (2007), S. 573

¹³ Spagnol/Langrock (2007), S. 602.

Bereits 1989 konstatierte der Historiker Ludolf Herbst zum allgemeinen Quellenwert von Entschädigungsakten:

„Ohne diese Akten [...] kann die Praxis der Entschädigung nicht ausreichend analysiert und die wichtige Frage nicht beantwortet werden, wie sich die gesetzlichen Regelungen praktisch auswirkten, welche Ermessensspielräume die Entschädigungsämter besaßen und wie sie sie nutzen.“¹⁴

Dementsprechend stellte die ARK-Arbeitsgruppe „Wiedergutmachung“ in ihrem Abschlussbericht fest:

„Die Entschädigungsakten der Entschädigungsbehörden [...] sind grundsätzlich vollständig archivwürdig, da ihnen als Ersatzüberlieferung für die weitgehend verloren gegangenen unmittelbaren Quellen zu Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes und als Dokumentation der bundesdeutschen Entschädigungspraxis ein hervorragender Wert zukommt. Außerdem sind die Entschädigungsakten als Quelle für personengeschichtliche Forschungen zu den durch das NS-Regime Verfolgten unentbehrlich. Ebenso vollständig archivwürdig ist die bundesweit bei der Bezirksregierung Düsseldorf geführte Zentralkartei zur Entschädigung.“¹⁵

Umfang der in die Abteilung Rheinland zu übernehmenden Unterlagen

- Die Entschädigungsakten der Bezirksregierungen Köln, Aachen und Düsseldorf umfassen ca. 1,7 lfd. km
- Der Umfang der Entschädigungsanträge nach Art. V. BESchIG und §§ 150/160 BEG, für die der Regierungspräsident Köln zuständig war, beträgt rund 2 lfd. km
- Die (abgeschlossenen) Entschädigungs-Rentenakten umfassen rund 3,3 lfd. km

Wir haben es also mit insgesamt ca. 7 lfd. km archivwürdigen Akten zu tun. Darin ist die ebenfalls große Anzahl der noch nicht abgeschlossenen – perspektivisch ebenfalls zu übernehmenden – Entschädigungs-Rentenakten nicht enthalten.

Dazu kommen noch ca. 2,2 Millionen Karteikarten der Bundeszentralkartei, sowie die Namenskarteien, die die Bezirksregierungen selbst angelegt haben.

Registraturgeschichte und Ordnungszustand

Durch den mehrmaligen Wechsel der behördlichen Zuständigkeiten haben wir es in NRW mit einer Altregistratur zu tun, die sich aus verschiedenen historisch gewachsenen Ordnungszuständen zusammensetzt. Zwar finden sich die übernommenen und noch zu übernehmenden Entschädigungsakten heute an einem zentralen Ort in Düsseldorf, die Ordnung und Aufbewahrungsform, die seinerzeit von den einzelnen Regierungen vorgenommen worden ist, un-

¹⁴ Herbst (1989), S. 10

¹⁵ Abschlussbericht (2009), S. 13.

terscheidet sich allerdings erheblich: Die Akten der Bezirksregierungen Köln und Aachen sind alphabetisch, die Düsseldorfer Akten, sowie die Akten nach §§ 150/160 BEG und Art. V BESchlG sind numerisch geordnet. Teilweise befinden sich die Vorgänge in einer Hängeregistratur, zum Teil wurden sie aber auch in Aktenordnern gesammelt.

Das oben skizzierte Verfahren der Beweissammlung zur Prüfung der Anspruchsberechtigungen führte weiterhin dazu, dass die Akten mit verschiedenen Materialien angereichert sind: So sind dort alle Arten von Identifikationsdokumenten (Reisepässe, Geburts-, Heirats- und Taufurkunden), Dokumentensammlungen und sogar Tonbandaufzeichnungen zu finden.

Ging der Anspruch auf Entschädigung in eine Rentenzahlung über, ist es außerdem möglich, dass das ursprüngliche Entschädigungsverfahren mithilfe einer Fächermappe in die Entschädigungs-Rentenakte eingegliedert wurde. Diese Eingliederung ist allerdings an keiner Stelle vermerkt.

Die Herausforderungen, die sich der Abteilung Rheinland des Landesarchivs NRW bei der Übernahme, Archivierung und Bereitstellung der Entschädigungsunterlagen stellen, sind also vielfältig.

Verzeichnung der Akten

Frank Bischoff hat bereits 2001 betont, dass es sich bei den Entschädigungsakten um eine Massenüberlieferung handelt, die „von den Archiven technisch und inhaltlich gesichert, aufbereitet und für die Benutzung zur Verfügung gestellt werden muss.“¹⁶ Die Entschädigungsakten der Bezirksregierung Arnsberg etwa wurden dementsprechend ab 1998 im damaligen Staatsarchiv Münster in einem Schema verzeichnet, das neben den allgemeinen Angaben zur Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, ggf. Todesdatum), dem Aktenzeichen und der Laufzeit auch Informationen zur Rechtsstellung des Antragstellenden, zum Verfolgungsgrund, zu den erlittenen Zwangsmaßnahmen und zum Inhalt des Entschädigungsbescheids enthält.

Leider ist eine solche Verzeichnung in der Abteilung Rheinland durch die große Menge an Akten zurzeit innerhalb des Alltagsgeschäfts kaum zu bewältigen.

Im Moment dient die (digitalisierte), nach Geburtsdaten geordnete Bundeszentalkartei als grundlegendes Findhilfsmittel. Hilfsweise können die nach Namen geordneten Karteien der Bezirksregierungen verwendet werden, die allerdings zurzeit nur analog vorliegen. Eine Konsultierung dieser analogen Namenskarteien ist vor allem deswegen häufig notwendig, da die Bundeszentalkartei nach den Geburtsdaten des/der Antragssteller/in geordnet ist. Sind diese nicht identisch mit dem Opfer – schließlich war der Entschädigungsanspruch laut Gesetz vererbbar – ist die Akte praktisch nicht auffindbar. Für eine erfolgreiche Recherche muss außerdem das genaue Geburtsdatum des Antragstellenden bekannt sein. Eine elektronische Erfassung der Daten jenseits der BZK ist nur rudimentär vorhanden. Komplett erschlossen sind die Entschädigungs-Rentenakten, die im Verwaltungs-, Erschließungs- und Recherchesystem für

¹⁶ Bischoff (2002), S. 242.

Archive (V.E.R.A.) recherchiert werden können – wobei ein Teil der Erschließung neben grundlegenden Angaben zur Person bzw. zum Antragsstellenden auch Informationen zum Verfolgungsgrund und den erlittenen Zwangsmaßnahmen enthält.

Das vorrangige Ziel einer kompletten Verzeichnung der Entschädigungsakten sollte sein, der Wissenschaft und den interessierten Bürgerinnen und Bürgern einheitliche – einzelne Forschungsfelder möglichst berücksichtigende – Daten zu präsentieren. Eine Auswertung der Akten wird dabei nicht angestrebt und sollte der Forschung vorbehalten bleiben. Die in der Abteilung Rheinland angestrebte Verzeichnung soll den Einstieg in biografische, regionale oder (opfer)-gruppenspezifische Forschung ermöglichen, ohne deutend den Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit bereits vorzugreifen. Nicht zuletzt ist durch eine Erschließung der Akten ein adäquates Bestandsmanagement durch die Abteilung Rheinland sichergestellt, und ein rasches Auffinden der gewünschten Unterlagen wird ermöglicht. Gleichzeitig muss bei der Bereitstellung und Nutzung sichergestellt werden, dass personenbezogene Schutz- und Sperrfristen – wie sie im Archivgesetz des Landes NRW festgelegt sind – eingehalten werden.¹⁷

Im Abschlussbericht der ARK-Bund-Länder-Arbeitsgruppe “Wiedergutmachung” finden sich wertvolle Hinweise zu verschiedenen Erschließungstiefen, die bei der Verzeichnung von Entschädigungsakten angewendet werden können.¹⁸ Sie bieten auch einen Standard, auf den im Landesarchiv NRW bei der Erschließung möglichst zurückgegriffen wird.

Diese Verzeichnungsarbeit ist allerdings nur im Rahmen eines langjährig laufenden Projektes möglich, für das erste Weichen bereits gestellt worden sind.

Im Moment befinden wir uns in der Abteilung Rheinland in einem häufig unbefriedigenden Zwischenstand, da uns bereits zahlreiche auch internationale Anfragen zu den Entschädigungsakten erreichen, die Beantwortung aber durch die unzureichende Verzeichnung zurzeit teilweise noch umständlich und langwierig ist.

4. Nutzung der Akten - Forschungsfelder

Abschließend soll noch kurz auf mögliche Forschungsperspektiven eingegangen werden, die sich bei der Nutzung der Entschädigungsakten ergeben können.

In einem 2019 erschienenen Beitrag hat Cordula Rehr nochmals ausführlich potenzielle Forschungsfelder benannt.¹⁹

Darunter fallen etwa:

¹⁷ Laut § 7 Abs. 1 ArchivG NRW sind personenbezogene Akten 10 Jahre nach dem Tod respektive 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person gesperrt. Sind beide Daten nicht bekannt, beträgt die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Akte. Diese Schutzfristen können unter bestimmten Auflagen verkürzt werden (§ 7 Abs. 6 ArchivG NRW).

¹⁸ Abschlussbericht (2009), S. 27-31.

¹⁹ Rehr (2019), S. 30-35.

- Untersuchungen zu verschiedenen Verfolgten Gruppen (religiös, rassistisch, politisch etc.)
- Erforschung der Verfolgung bestimmter Berufsgruppen
- biographische und regionale Forschung (z.B. „Stolperstein“-Projekte, ortsbezogene Verfolgtenforschung, „Stille Helden“)
- vergleichende Binnenuntersuchungen über die Praxis der „Wiedergutmachung“ in einzelnen Regierungsbezirken
- Medizinhistorische Forschung (v.a. dokumentiert durch die Entschädigungs-Rentenakten der Landesrentenbehörde)
- Geschlechterforschung
- persönliche bzw. private Forschung (z.B. Familienforschung)

Auch für die Provenienzforschung können die Entschädigungsakten einen wichtigen Baustein in der Rekonstruktion der Herkunft von in der NS-Zeit geraubten Kunstgegenständen bilden.

Biografische Forschungen (Dokumentation des Verfolgungsschicksals einzelner Personen, „Stolperstein“-Projekte, Verfolgung in einzelnen Städten und Gemeinden) umfassen zurzeit den größeren Teil der Anfragen, die die Abteilung Rheinland bezüglich Entschädigungsakten erreichten (Zeitraum ca. 2013-2019). Da die Akten die individuelle Leidensgeschichte teilweise recht plastisch abbilden, eignen sich die Entschädigungsakten in besonderer Weise für biografische Untersuchungen.

Seltener wird bislang nach bestimmten Verfolgten Gruppen (Sinti und Roma, Juden, Spanisch-republikanische Widerstandskämpfer – sog. „Rotspanier“ oder „Bibelforscher*innen“) gesucht. Allerdings ist zukünftig eine Zunahme an spezifisch gruppen- bzw. ortsbezogener Forschung zu erwarten. Nicht zu vergessen ist außerdem die amtliche Nutzung der Rentenakten durch Behörden, Opfervertretungsorganisationen und Versicherungen (u.a. zum Nachweis von Rentenansprüchen).

5. Literatur

Abschlussbericht der ARK-Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Wiedergutmachung" Düsseldorf 2009.

Frank M. Bischoff/Jürgen Höötman: Wiedergutmachung. Erschließung von Entschädigungsakten im Staatsarchiv Münster, in: Der Archivar 51 (1998), Heft 4, Sp. 425-440.

Frank M. Bischoff: Bewertung, Erschließung und Benutzung von Wiedergutmachungsakten, in: Archive und Herrschaft. Referate des 72. Deutschen Archivtages 2001 in Cottbus, Siegburg 2002, S. 237-251.

Constantin Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-1954), München [u.a.] 1992.

Norbert Frei, José Brunner, Constantin Goschler (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung: Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009.

Ludolf Herbst/Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989.

Philipp Kratz: Eine Stadt und die Schuld. Wiesbaden und die NS-Vergangenheit seit 1945, Göttingen 2019.

Cordula Rehr: Entschädigungsakten der Bezirksregierungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), in: Jens Heckl (Hrsg.): Unbekannte Quellen. „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus modernen Verwaltungsverfahren

Christina Strick: Effizienz und Empathie. Wiedergutmachung im Regierungsbezirk Düsseldorf, in: Frei/Brunner/Goschler (2009), S. 572-599.

Boris Spornol/Matthias Langrock: Amtliche Wirklichkeit. Die Praxis der Entschädigung aus behördlicher Binnenperspektive, in: Frei/Brunner/Goschler (2009), S. 600-634.

Julia Volmer-Naumann: Bürokratische Bewältigung. Entschädigung für nationalsozialistisch Verfolgte im Regierungsbezirk Münster, Essen 2012.

Julia Volmer-Naumann: „Betrifft: Wiedergutmachung“. Entschädigung als Verwaltungsakt am Beispiel Nordrhein-Westfalen, in: Christiane Fritsche, Johannes Paulmann (Hrsg.): „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in deutschen Städten, Köln [u.a.] 2014, S. 335-361.